jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2022/10/24 8Ob123/22d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2022

Norm

ABGB §1489
PSG §29

1. ABGB § 1489 heute
2. ABGB § 1489 gültig ab 01.01.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 496/1974

1. PSG Art. 1 § 29 heute
2. PSG Art. 1 § 29 gültig ab 01.09.1993

Rechtssatz

§ 29 PSG enthält keine gesonderte, von den Regelungen des allgemeinen Zivilrechts abweichende Verjährungsfrist, insbesondere auch nicht für die Verjährung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sehr wohl besteht dagegen eine solche Sonderbestimmung für die Haftung des Stiftungsprüfers durch den in § 21 Abs 2 PSG enthaltenen Verweis auf § 275 Abs 5 UGB. Angesichts dieser differenzierten Regelung ist eine dem Gesetzgeber unterlaufene unbeabsichtigte Regelungslücke, die Voraussetzung für eine Analogie wäre, nicht zu erkennen.

Entscheidungstexte

- RS0134172">8 Ob 123/22d
  Entscheidungstext OGH 24.10.2022 8 Ob 123/22d

Schlagworte

Verjährung; Verjährungsbeginn; Fristbeginn; Haftung der Mitglieder von Stiftungsorganen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134172

Im RIS seit

23.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at